

Integrales Merkblatt zur Richtlinie „Unternehmens-Innovationsförderung für den Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2026“ in Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 idF Abl. L 167/1 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (in der Folge kurz: AGVO)

I. Allgemeine Bestimmungen

Sämtliche allgemeinen Bestimmungen der Kapitel I und II der AGVO in der jeweils geltenden Fassung sind verbindlich anzuwenden, insbesondere:

1. Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach ausdrücklich in der Beihilfenmaßnahme (Beihilfenregelung) festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen.
2. Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach ausdrücklich festgelegt wird, dass keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten vergeben werden dürfen.
3. Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin/der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
4. Artikel 6 AGVO, wonach der Anreizeffekt zu prüfen ist. Der Beihilfeempfänger darf mit dem Vorhaben erst beginnen, nachdem der schriftliche Beihilfeantrag im betreffenden MS gestellt wurde. Gemäß Art 2, RN 23 gilt als „Projektbeginn“, die erste rechtverbindliche Bestellung, die eine Investition unumkehrbar macht.
5. Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind. Die Summe aller Beihilfen für dieselben förderbaren

Kosten dürfen die in den jeweiligen Artikel der AGVO festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten.

6. Artikel 9 AGVO, wonach Förderungen, die kumuliert pro Projekt einen Barwert von 100.000,00 Euro überschreiten, auf einer zentralen Beihilfewebsite mit den in Anhang III der AGVO definierten Angaben veröffentlicht werden müssen.

Details zur Antragsstellung:

Anträge müssen die folgenden Mindestangaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens einschließlich Projektbeginn und -abschluss, Standort des Vorhabens, Auflistung der Projektkosten, Art und Höhe der für das Projekt insgesamt benötigten öffentlichen Mittel.
- Anträge müssen vor Projektbeginn eingereicht werden. Als Projektbeginn gilt die erste Bestellung/Beauftragung oder eine frühere Verpflichtung, die das Projekt unumkehrbar macht bzw. ein früherer Beginn der Bau- oder Projektstätigkeit. Der Kauf von Grundstücken, sofern kein Teil der förderbaren Projektkosten, oder Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen oder von Preisauskünften gelten nicht als Projektbeginn.

II. Materiell rechtliche Bestimmungen

Darüber hinaus sind sämtliche relevanten Kriterien der jeweiligen materiell-rechtlichen Artikel der AGVO in der jeweils geltenden Fassung verbindlich anzuwenden, insbesondere:

Artikel 14 AGVO:

Regionale Investitionsbeihilfen können nur für Projekte gewährt werden, welche die Voraussetzungen gemäß Artikel 14 AGVO erfüllen, insbesondere:

- Keine Verlagerung derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit von Betriebsstätten aus anderen EWR-Staaten, im Zeitraum von 2 Jahren vor Antragstellung bis 2 Jahre nach Projektabschluss;
- Projektumsetzung im Regionalförderungsgebiet;
- Behaltefrist für Investitionen mindestens 3 Jahre (KMU) bzw. 5 Jahre (Große Unternehmen);
- mindestens 25 % ungeförderter Finanzierung;
- Projekte von Großunternehmen sind nur förderungsfähig, wenn eine neue Betriebsstätte errichtet wird oder in einer bestehenden Betriebsstätte in eine neue wirtschaftliche Tätigkeit investiert wird. Als neu gelten Tätigkeiten, die einem anderen vierstelligen NACE-Code als die bisherige Tätigkeit zuzuordnen sind. Weiters müssen die Mindestinvestitionshöhen gemäß Artikel 14 AGVO eingehalten werden.

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Subventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln. Der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich „De-minimis“-Beihilfen – darf die nachfolgend dargestellten, maximal zulässigen Förderungsintensitäten (Förderungsbarwert im Verhältnis zu förderbaren Kosten) nicht überschreiten.

Die Beihilfenintensität darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10 % für Vorhaben von großen Unternehmen;
- 20 % für Vorhaben von mittleren Unternehmen;
- 30 % für Vorhaben von kleinen Unternehmen.

Falls die beabsichtigte barwertmäßige Gesamtförderung für das Projekt die nachfolgenden Beträge überschreitet, ist vor Gewährung der Förderung eine

Notifizierung bei und Genehmigung durch die Europäischen Kommission erforderlich:

Bei einer Investition mit beihilfefähigen von 110 Mio. EUR oder mehr die nachstehenden auf geführten Beihilfebeträge pro Unternehmen und Investitionsvorhaben:

- bei einer Höchstintensität von 10 % für Regionalbeihilfen: 8,25 Mio. EUR;
- bei einer Höchstintensität von 15 % für Regionalbeihilfen: 12,38 Mio. EUR;
- bei einer Höchstintensität von 20 % für Regionalbeihilfen: 16,5 Mio. EUR.

Artikel 17 AGVO:

KMU-Investitionsbeihilfen können nur für Projekte gewährt werden, welche die Voraussetzungen gemäß Artikel 17 AGVO erfüllen, insbesondere:

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Subventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln. Der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich „De-minimis“-Beihilfen – darf die nachfolgend dargestellten, maximal zulässigen Förderungsintensitäten (Förderungsbarwert im Verhältnis zu förderbaren Kosten) nicht überschreiten.

Die Beihilfeintensität darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 20 % der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen;
- 10 % der beihilfefähigen Kosten bei mittleren Unternehmen.

Falls die beabsichtigte barwertmäßige Gesamtförderung für das Projekt die nachfolgenden Beträge überschreitet, ist vor Gewährung der Förderung eine Notifizierung bei und Genehmigung durch die Europäischen Kommission erforderlich:

- 8,25 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

Förderbare Kosten von Investitionsbeihilfen für KMU sind:

- a) Die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte, einschließlich einmaliger nicht amortisierbarer Kosten, die direkt mit der Investition und ihrer Erstinstantion verbunden sind, und/oder
- b) die über einen Zeitraum von zwei Jahren berechneten voraussichtlichen Lohnkosten für direkt durch das Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze.

Folgende Investitionen können förderfähig sein:

- a) Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition betroffen sind oder
- b) der Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre. Werden lediglich Unternehmensanteile erworben, so gilt dies nicht als Investition. Das Rechtsgeschäft muss zu Marktbedingungen erfolgen. Grundsätzlich werden nur die Kosten für den Erwerb der Vermögenswerte von Dritten, die nicht mit dem Käufer in Verbindung stehen, berücksichtigt. Bei der Übernahme eines kleinen Unternehmens durch Familienmitglieder der ursprünglichen Eigentümer oder durch einen oder mehrere Beschäftigte entfällt jedoch die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen.

Immaterielle Vermögenswerte müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie dürfen nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält;
- b) sie sind abschreibungsfähig;
- c) sie müssen von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben werden;
- d) sie müssen mindestens drei Jahre auf der Aktivseite des Unternehmens, das die Beihilfe erhält, bilanziert werden.

III. Sonderbestimmungen für große Investitionsvorhaben

Große Regionalprojekte sind Projekte mit förderungsfähigen Kosten von mehr als 55 Mio. EUR. Dabei gelten geförderte Regionalprojekte in derselben NUTS-3-Region als Einzelprojekt, wenn sie vom selben Unternehmen bzw. derselben Unternehmensgruppe in einen Zeitraum von drei Jahren, ausgehend vom Projektbeginn, in Angriff genommen wurden oder werden.

Für Großprojekte gelten die nachfolgenden, reduzierten maximalen Förderungsintensitäten:

Förderungsfähige Kosten	Maximale Förderungsintensität
bis zu 55 Mio. EUR	Höchstsatz gemäß der Fördergebietskulisse
Teil zwischen 55 Mio. EUR und 110 Mio. EUR	50 % der des Höchstsatzes gemäß der Fördergebietskulisse

Sollten im gegenständlichen Merkblatt Widersprüche zum EU-Beihilfenrecht in der jeweils geltenden Fassung vorhanden sein, gelten die Bestimmungen des EU-Beihilfenrechts in der jeweils geltenden Fassung (z.B. neue EU-Beihilfenrechtsbestimmungen) und nicht die Bestimmungen des gegenständlichen Merkblatts (Subsidiarität des gegenständlichen Merkblatts gegenüber dem EU-Beihilfenrecht).